

§ 1 VERTRAGSGEGENSTAND

Die Vertragsparteien vereinbaren, dass der Vertragspartner während der Laufzeit dieses Vertrages berechtigt ist, bei Vorliegen eines berechtigten Interesses gem. § 29 Abs. 2 Nr.1 BDSG bzw. Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. f) DSGVO EU-Datenschutz-Grundverordnung, gültig ab 25. Mai 2018) oder nach Einholung einer schriftlichen Einwilligung des Betroffenen ausschließlich über die von PAYONE GmbH bereitgestellte Schnittstelle bei der infoscure Consumer Data GmbH, Rheinstr. 99, 76532 Baden-Baden (kurz: ICD) Bonitätsanfragen durchzuführen.

Die Entscheidung darüber, ob und welche Personen einer Bonitätsprüfung bei PAYONE zugeführt werden, liegt in jedem Einzelfall im Ermessen des Vertragspartners, welcher hierfür alleine die rechtliche Verantwortung trägt.

§ 2 LEISTUNG VON PAYONE

(1) Nach Eingang einer Bonitätsanfrage leitet PAYONE diese an die ICD weiter, die ihren Datenbestand in Form eines EDV-gestützten Abgleichs daraufhin prüft, ob zur angefragten Person Negativmerkmale gespeichert sind.

(2) Stellt die ICD bei ihrer Abprüfung fest, dass Negativmerkmale der besagten Art zu der angefragten Person gespeichert sind, so werden diese zusammen mit ihrem Entstehungsdatum an PAYONE und von dort weiter an den Vertragspartner übermittelt. Stellt die ICD bei ihrer Abprüfung keine Speicherung von Negativmerkmalen zu der angefragten Person fest, so wird dies dem Vertragspartner ebenfalls über PAYONE mitgeteilt.

§ 3 PFLICHTEN DES VERTRAGSPARTNERS

(1) Der Vertragspartner verpflichtet sich, eine Bonitätsabfrage bzgl. eines Betroffenen nur dann vorzunehmen, wenn ihm hinsichtlich des Betroffenen ein berechtigtes Interesse im Sinne des BDSG bzw. der DSGVO oder eine durch den Betroffenen unterzeichnete Einwilligungserklärung in die Bonitätsprüfung vorliegt.

(2) Der Vertragspartner verpflichtet sich weiter, die das berechtigte Interesse belegenden Unterlagen oder o. g. schriftliche Einwilligung des Betroffenen zum Zwecke der Stichprobenkontrolle durch PAYONE auf die Dauer von 6 Monaten aufzubewahren und PAYONE jederzeit im vorgenannten Zeitrahmen auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.

(3) Soweit es sich bei den seitens der ICD via PAYONE übermittelten Daten um personenbezogene Informationen aus dem Schuldnerverzeichnis handelt, verpflichtet sich der Vertragspartner, diese gem. § 882f ZPO nur zu verwenden, um wirtschaftliche Nachteile abzuwenden, die daraus entstehen können, dass Schuldner ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen.

(4) Gem. § 882 g Abs. 2 Zivilprozessordnung (ZPO) ist die Erteilung von Auskünften zu bestehenden Schuldnerverzeichnis-Einträgen in automatisierten Abrufverfahren nur zulässig, wenn diese Form der Datenübermittlung unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen der Betroffenen wegen der Vielzahl der Übermittlungen oder wegen ihrer besonderen Eilbedürftigkeit angemessen ist.

Der Vertragspartner versichert insofern, dass er Auskünfte über das von PAYONE bzw. ICD angebotene automatisierte Abrufverfahren nur wegen der Vielzahl der Übermittlungen und/oder wegen der besonderen Eilbedürftigkeit einholt. Unabhängig hiervon ist jede Verarbeitung oder Nutzung der von der ICD übermittelten personenbezogenen Daten zu anderen als den vom Vertragspartner angebenen und der Übermittlung zugrunde liegenden Zwecken untersagt (§ 29 Abs. 4 i. V. m. § 28 Abs. 5 BDSG bzw. Art. 5 Abs. 1 lit. b) DSGVO). Gleiches gilt hinsichtlich der Weitergabe der übermittelten Daten an Dritte. Im Falle der Zuwiderhandlung liegt ggf. eine Ordnungswidrigkeit oder Straftat gem. §§ 44, 43 Abs. 2 Nr. 2 BDSG bzw. Art. 83 Abs. 5 lit. a) DSGVO i. V. m. §§ 44 ff. BDSG (neu) vor.

(5) Die erhaltene Bonitätsauskunft ist ggf. so aufzubewahren, dass sie vor dem Zugriff unbefugter Dritter gesichert ist. Die Vernichtung der Auskunft hat in einer Weise zu erfolgen, dass eine Kenntnisnahme durch unbefugte Dritte ausgeschlossen ist.

(6) ICD hat im Regelfall keine eigenen Kenntnisse von Existenz oder Identität der bei ihr gespeicherten Personen. Dem Vertragspartner obliegt daher in jedem Zweifelsfall die Prüfung der Identität zwischen der angefragten Person und derjenigen, für die seitens der ICD Daten übermittelt werden (z. B. durch Vorlage einer Ausweiskopie). Sollte der Vertragspartner auf Grund einer solchen Prüfung feststellen, dass die übermittelten Daten nicht die angefragte Person betreffen (verursacht z. B. durch einen Eingabefehler bei Veranlassung der Anfrage oder einen Ausgabefehler wegen eines nicht gespeicherten Geburtsdatums), so besteht zum Schutze des Betroffenen sowie der übermittelten (aber nicht angefragten) Person ein absolutes Nutzungsverbot hinsichtlich der übermittelten Daten.

Soweit eine erforderlich erscheinende Identitätsprüfung durch den Vertragspartner nicht oder nicht in ausreichender Form erfolgt, besteht ebenfalls ein absolutes Nutzungsverbot bezüglich der übermittelten Daten.

(7) Der Vertragspartner ist ggf. verpflichtet, seine Mitarbeiter, soweit sie an der Zusammenarbeit mit PAYONE beteiligt sind, auf Entsprechendes gilt, sofern sich der Vertragspartner bei seiner Datenverarbeitung der Dienste Dritter bedient.

§ 4 HAFTUNG

(1) PAYONE übernimmt keinerlei Haftung für die von der ICD übermittelten Daten.

(2) Soweit nicht nachfolgend ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, beschränkt sich die Verpflichtung der ICD zur Leistung von Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, auf die Höhe derjenigen Vergütung, die der Vertragspartner PAYONE für die Ausführung des betreffenden Auftrages schuldet. Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt nicht, soweit der ICD Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

(3) Für das von der ICD verwaltete, von anderen Dienstleistern, aus öffentlichen Verzeichnissen und sonstigen Quellen stammende Daten- bzw. Auskunftsmaterial übernimmt die ICD sowohl vom sachlichen Inhalt als auch von der Vollständigkeit her grundsätzlich keine Haftung.

(4) Sollte trotz des vereinbarten Haftungsausschlusses bzw. der Haftungsbeschränkung insbesondere eine gesetzliche Haftung eintreten, ist diese vorbehaltlich einer Haftung wegen vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens auf einen Betrag von 5.000 € beschränkt. Dieser Höchstbetrag gilt auch für Serienfälle.

§ 5 EINSTELLUNG DER AUSKUNFTSERTEILUNG

(1) PAYONE ist in folgenden Fällen zur sofortigen Einstellung der Auskunftserteilung und fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt:

- bei schuldhaften Verstoß des Vertragspartners bzw. der von ihm beauftragten Mitarbeiter gegen Verpflichtungen aus diesem Vertragsbedingungen,
- bei schuldhaft falschen oder unvollständigen Angaben im Zusammenhang mit dem Abschluss des Vertrages
- bei dem Vertragspartner oder in der Person seines gesetzlichen Vertreters ein wichtiger Grund gegeben ist, z. B. wenn dieser mit negativen Merkmalen im ICD Datenbestand in Erscheinung tritt,
- bei Beendigung des Kooperationsvertrages zwischen der ICD und PAYONE.

§ 6 BEARBEITUNGSZEITEN

PAYONE wird die eingehenden Bonitätsanfragen unverzüglich an ICD weiterleiten; von dortiger Seite werden die Ergebnisse derselben schnellstmöglich an den Vertragspartner via PAYONE zurückgemeldet. Die Bearbeitungszeit ist jedoch insbesondere abhängig vom Volumen der insgesamt eingehenden Anfragen sowie der nicht beeinflussbaren Übertragungszeit über das Internet.

§ 7 PREISE

Die Kosten pro Anfrage werden entsprechend der jeweils gültigen Preislisten oder Angebotes in Rechnung gestellt.

§ 8 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

(1) Für den Fall, dass gesetzliche Vorschriften oder Auflagen von Seiten der zuständigen Datenschutz-Aufsichtsbehörden die weitere Zusammenarbeit rechtlich unmöglich oder wirtschaftlich nicht mehr sinnvoll machen, behält sich PAYONE vor, die vertraglich vereinbarten Leistungen zu modifizieren oder mit schriftlicher Erklärung gegenüber dem Vertragspartner vom Vertrag zurückzutreten. Soweit möglich, wird PAYONE einen solchen Rücktritt bzw. eine Modifizierung mit angemessener Frist ankündigen. Wegen erfolgter Modifizierung bzw. ausgeübten Rücktrittsrechts stehen dem Vertragspartner keinerlei Ansprüche gegen PAYONE zu.

(2) Der Vertragspartner wird hiermit davon in Kenntnis gesetzt, dass die ICD gem. § 33 Abs. 1 Satz 2 BDSG bei erstmaliger Datenübermittlung bzw. gem. Art. 14 Abs. 1 und 2 DSGVO nach Erlangung der Daten verpflichtet ist, den Betroffenen von derselben zu benachrichtigen, es sei denn, der Betroffene hat i. S. d. § 33 Abs. 2 Nr. 1 BDSG bzw. Art. 14 Abs. 5 lit. a) DSGVO auf sonstige Weise Kenntnis von dieser bzw. den nach Art. 14 DSGVO erforderlichen Informationen erlangt oder auf die Benachrichtigung verzichtet.

Detaillierte Informationen zur ICD i.S.d. Art. 14 DSGVO, d.h. Informationen zum Geschäftszweck, zu Zwecken der Datenspeicherung, zu den Datenempfängern, zum Selbstauskunftsrecht, zum Anspruch auf Löschung oder Berichtigung etc. finden sich in der Anlage sowie unter folgendem Link: <https://finance.arvato.com/icdinfoblatt>.

(3) Die Vertragsparteien können die Rechte und Pflichten aus diesem Vertragsverhältnis nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung des anderen Teils auf Dritte übertragen.

(4) Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

(5) Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrages als unwirksam, nichtig oder undurchführbar erweisen oder unwirksam, nichtig oder undurchführbar werden, so gilt diejenige Regelung, die dem in diesem Vertrag erkennbar gewordenen Willen der Parteien am nächsten kommt.

§ 9 ANPASSUNG DER DATENSCHUTZHINWEISE AN DIE DSGVO

(1) Soweit der Vertragspartner Bonitätsprüfungen, Scores und Adressverifizierungen von der ICD bezieht, ist er spätestens ab 25. Mai 2018 verpflichtet, auf seiner Website den bisherigen Datenschutzhinweis in Bezug auf die ICD durch den Folgenden zu ersetzen:

Wir übermitteln Ihre Daten (Name, Adresse und ggf. Geburtsdatum) zum Zweck der Bonitätsprüfung, dem Bezug von Informationen zur Beurteilung des Zahlungsausfallrisikos auf Basis mathematisch-statistischer Verfahren unter Verwendung von Anschriftendaten sowie zur Verifizierung Ihrer Adresse (Prüfung auf Zustellbarkeit) an die infoscore Consumer Data GmbH, Rheinstr. 99, 76532 Baden-Baden. Rechtsgrundlagen dieser Übermittlungen sind Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f der DSGVO. Übermittlungen auf der Grundlage dieser Bestimmungen dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrnehmung berechtigter Interessen unseres Unternehmens oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Detaillierte Informationen zur ICD i.S.d. Art. 14 Europäische Datenschutzgrundverordnung („EU-DSGVO“), d.h. Informationen zum Geschäftszweck, zu Zwecken der Datenspeicherung, zu den Datenempfängern, zum Selbstauskunftsrecht, zum Anspruch auf Löschung oder Berichtigung etc. finden Sie in der Anlage sowie unter folgendem Link: <https://finance.arvato.com/icdinfoblatt>.

(2) Soweit der Vertragspartner im Rahmen des Vertragsabschlusses nur schriftlich mit seinen Kunden kommuniziert, ist er verpflichtet, den Hinweistext in seine „Datenschutzhinweise“ zu integrieren und das ICD-Informationsblatt in Papierform beizufügen.

(3) Das ICD-Informationsblatt befindet sich in der Anlage. Dieses ist vom Vertragspartner unverändert zu übernehmen.